

ZBB 2011, 294

ZPO §§ 726, 727, 731, 768, 794, 795, 797, 800

Klauselerteilung auch für den Zessionar einer Sicherungsgrundschuld mit Vollstreckungsunterwerfung – VII.
gegen XI. Civilsenat des BGH

BGH, Beschl. v. 29.06.2011 – VII ZB 89/10 (LG Koblenz), ZIP 2011, 1438 (m. Anm. Kesseler, S. 1442)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei der Auslegung einer notariellen Unterwerfungserklärung muss der Notar im Klauselerteilungsverfahren grundsätzlich von dem Wortlaut der Urkunde ausgehen. Ist eine Vollstreckungsbedingung i. S. d. § 726 Abs. 1 ZPO im Wortlaut der notariellen Urkunde nicht angelegt, verbietet sich für den Notar die Annahme einer solchen Bedingung. Er kann sie nicht allein aus einer Interessenabwägung herleiten.
2. Dem Notar ist deshalb eine Auslegung verwehrt, die in einer notariellen Urkunde enthaltene Unterwerfungserklärung wegen Ansprüchen aus einer Grundschuld erstrecke sich nur auf Ansprüche aus einer treuhänderisch gebundenen Sicherungsgrundschuld, wenn sie im Wortlaut der notariellen Urkunde nicht angelegt ist.
3. Der Notar muss daher dem Zessionar einer Sicherungsgrundschuld die Klausel als Rechtsnachfolger ungeachtet der Entscheidung des BGH v. 30. 3. 2010 (XI ZR 200/09, BGHZ 185, 133 = ZIP 2010, 1072) erteilen, wenn die Rechtsnachfolge in die

ZBB 2011, 295

Ansprüche durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist.

4. Die Einwendung, die Unterwerfungserklärung erstrecke sich nur auf Ansprüche aus einer treuhänderisch gebundenen Sicherungsgrundschuld und der Zessionar sei nicht in die treuhänderische Bindung eingetreten, kann der Schuldner nur mit der Klage nach § 768 ZPO geltend machen (abweichend von BGHZ 185, 133 = ZIP 2010, 1072).